



Detailansicht des Registereintrags

AdA - Bundesverband der Arzt-, Praxis- und Gesundheitsnetze e.V.

Aktuell seit 02.09.2025 10:34:22

Eingetragener Verein (e. V.)

Registernummer: R004210

Ersteintrag: 14.04.2022

Letzte Änderung: 02.09.2025

Letzte Jahresaktualisierung: 03.06.2025

Tätigkeitskategorie: Berufsverband

Kontaktdaten:
Adresse:
Friedrichstraße 171
10117 Berlin
Deutschland

Telefonnummer: +4930403656700

E-Mail-Adressen:

mail@ada-bundesverband.de

Webseiten:

www.ada-bundesverband.de

www.arztnetze.info

www.deutsche-aerztenetze.de

Hauptfinanzierungsquellen (in absteigender Reihenfolge):

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

Mitgliedsbeiträge

Jährliche finanzielle Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung:

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

0 Euro

Vollzeitäquivalent der im Bereich der Interessenvertretung beschäftigten Personen:

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

0,00

Vertretungsberechtigte Person(en):**1. Constanze Liebe**

Funktion: Vorstandsvorsitzende

2. Sebastian Klein

Funktion: stellvertretender Vorstandsvorsitzende

Betraute Personen, die Interessenvertretung unmittelbar ausüben (4):**1. Mark Kuypers****2. Alexandra Eichner****3. Dr. med. Thomas Bandorski****4. Daniela Hoxhold****Gesamtzahl der Mitglieder:**

30 Mitglieder am 01.03.2025, ausschließlich juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen

Beschreibung der Tätigkeit sowie Benennung der Interessen- und Vorhabenbereiche**Interessen- und Vorhabenbereiche (3):**

Gesundheitsförderung; Gesundheitsversorgung; Sonstiges im Bereich "Gesundheit"

Die Interessenvertretung wird ausschließlich in eigenem Interesse selbst wahrgenommen.

Beschreibung der Tätigkeit:

Die AdA vertritt die Interessen der rund 400 Arztnetze und Gesundheitsverbünde in Deutschland, unterstützt ihre Mitglieder auf dem Weg der Professionalisierung und tritt als Dienstleister für Vertrags- und Versorgungskonzepte auf

Ziele der AdA sind die bundesweite Unterstützung und Professionalisierung von Gesundheitsnetzen durch

Lobbying und Marketing,

Know-how-Bündelung und Wissenstransfer und

die Entwicklung von Angeboten für Vorteilsdienstleistungen für Gesundheitsnetze.

Die Arbeitsweise der Gesundheitsnetzagentur ist nach dem Prinzip eines offenen und transparenten Marktplatzes für Gesundheitsnetze organisiert. Dabei bleiben alle Netze eigenständig und gleichberechtigt.

Konkrete Regelungsvorhaben (5)

1. GVSG, Einbeziehung von Arzt-, Praxis- und Gesundheitsnetzen anstatt Neuaufbau von Strukturen

Beschreibung:

Anpassung des GVSG, so dass auch Praxisnetze in der Mitwirkung vorgesehen sind

Interessenbereiche:

Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

2. Aufnahme des Case-/Caremanagements im SGB V

Beschreibung:

Die Gesundheitsversorgung ist komplex und muss häufig interdisziplinär und fachübergreifend erfolgen, um eine qualitativ hochwertige, optimierte Behandlung für die Patientinnen und Patienten

zu ermöglichen. Ein strukturiertes Case-/Caremanagement erfordert eine zwischen Medizin, Pflege und weiteren Bereichen abgestimmte, koordinierte Versorgung. Nach §87b SGB V anerkannte Ärztenetze haben die strukturellen Voraussetzungen und sind mit ihrer regionalen Expertise prädestiniert dafür, diese Koordinationsleistung anzubieten und Case-/Caremanager zu beschäftigen.

Betroffenes geltendes Recht:

SGB 5 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

3. Vergütungsregelung zur dauerhaften Sicherung der Strukturanforderungen

Beschreibung:

Mindestförderung für Praxisnetze (Strukturförderung):

Laut § 87b SGB V (2) sind für Praxisnetze, die von den Kassenärztlichen Vereinigungen anerkannt sind, gesonderte Vergütungsregelungen vorgesehen.

» Eine dauerhafte Aufrechterhaltung der Strukturvoraussetzungen ist nur durch eine gesicherte Vergütungsregelung für diese Strukturen möglich.

Betroffenes geltendes Recht:

SGB 5 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

4. Ärztliche Leistungserbringung durch Institutsermächtigung, z.B. §116 und weitere

Beschreibung:

Tritt ein lokaler Versorgungsbedarf für ein medizinisches Fachgebiet auf oder droht in absehbarer Zeit einzutreten, erteilt der Zulassungsausschuss auf Antrag eine Ermächtigung

zur Erbringung entsprechender Leistungen.

» Antragsberechtigung für Praxisnetze, die nach § 87 b SGBV anerkannt sind, für das entsprechende Fachgebiet in dem ein lokaler Versorgungsbedarf eingetreten ist oder in absehbarer Zeit einzutreten droht, zur Erbringung entsprechender Leistungen durch Erteilung einer Ermächtigung, soweit und solange dies zur Deckung des zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs erforderlich ist.

Betroffenes geltendes Recht:

SGB 5 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

5. Erbringung und Abrechnung nicht-ärztlicher Leistungen durch Praxisnetze

Beschreibung:

Im Rahmen der delegierbaren ärztlichen Leistungen können zusatzqualifizierte Fachkräfte (NäPa, EVA, VeraH) selbstständig Hausbesuche, bei denen der direkte Arztkontakt nicht medizinisch notwendig ist, vornehmen. Um eine solche Fachkraft in der Arztpraxis einsetzen zu können, bedarf es einer Genehmigung durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung, das regelt die "Vereinbarung über die Erbringung ärztlich angeordneter Hilfeleistungen in der Häuslichkeit der Patienten, in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützen den Einrichtungen" gem. § 87 Abs. 2b Satz 5 SGB V.

Betroffenes geltendes Recht:

SGB 5 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

Angaben zu Aufträgen (0)

Die Interessenvertretung wird nicht im Auftrag ausgeübt.

Zuwendungen oder Zuschüsse der öffentlichen Hand

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

Keine Zuwendungen oder Zuschüsse über 10.000 Euro erhalten.

Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

Gesamtsumme:

0 Euro

Mitgliedsbeiträge

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

Gesamtsumme:

50.001 bis 60.000 Euro

Jahresabschluss/Rechenschaftsbericht

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

[JA-2024-ADA.pdf](#)